Organisationsstatut für die offene Jugendarbeit in der Stadt Billerbeck

in der vom Ausschuss für Jugend, Kultur und Sport am 11.06.1996 beschlossenen Fassung, geändert am 11.11.1999 durch Beschluss des Jugend-, Familien-, Senioren- und Kulturausschusses

§ 1 Trägerschaft

Die Stadt Billerbeck betreibt in den "Blauen Pavillons" an der Ludgeristraße 24 ein Jugendzentrum (JZ). Das Jugendzentrum, dessen Träger die Stadt Billerbeck ist, ist eine öffentliche Einrichtung für die Jugendlichen der Stadt Billerbeck.

§ 2 Entscheidungsbefugnis

Die Entscheidungsbefugnisse innerhalb des JZ werden durch das Organisationsstatut geregelt. Entscheidungen dürfen dem pädagogischen Konzept und der Hausordnung nicht widersprechen.

§ 3 Zweck des Hauses

- 1. Das JZ und die zugehörigen Außenanlagen dienen der Jugendarbeit.
- 2. Das Haus steht allen Kindern ab 7 Jahren, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahren offen.
- 3. Der Betrieb des JZ zielt nicht auf Gewinn und Konsum ab. Eventuell anfallende Gewinne werden dem JZ-Betrieb wieder zugeführt.
- 4. Parteipolitische Veranstaltungen sind nicht erlaubt; politische Bildung soll jedoch ermöglicht werden.

§ 4 Aufgabe des Hauses

- 1. Das Haus soll in erster Linie den Jugendlichen die Möglichkeit bieten, ihre Freizeit zu gestalten. Die Teilnahme an Veranstaltungen ist freiwillig.
- 2. Die Jugendlichen sollen u. a. auch die Gelegenheit haben, eventuelle Probleme mit einer Person ihres Vertrauens besprechen und beraten zu können.
- 3. Initiative und Aktivität sollen geweckt und gefördert werden. Deshalb haben die Jugendlichen die Gelegenheit, ihre Freizeit und die Programme mitzugestalten.
- 4. Inhalte und Aktivitäten sollen an aktuelle Bedürfnisse und Probleme anknüpfen, eine konsumorientierte Einstellung sollte jedoch nicht verstärkt werden.

§ 5 Organisation und Verwaltung des Jugendzentrums

Um eine Mitbestimmung und Selbstverwirklichung der Jugendlichen zu ermöglichen, delegiert die Stadt Billerbeck die Organisation und Verwaltung des JZ an folgende Organe und Personen:

I. Vollversammlung (VV)

II. Jugendrat (JR) III. Jugendbeirat (JB)

I. Vollversammlung (VV)

- 1. Die VV besteht aus allen Personen, die das JZ regelmäßig besuchen. Sie tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 1 x jährlich zusammen und wird 14 Tage vorher durch Aushang angekündigt.
- 2. Jeder Besucher zwischen 14 und 27 Jahren ist stimmberechtigt. Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Besucher anwesend sind. Sie beschließt mit absoluter Mehrheit.
- 3. Organisierte Gruppen, die lediglich zur VV auftreten oder keine offene (teiloffene) Jugendarbeit praktizieren, haben kein Stimmrecht. Die Einstufung solcher Gruppen erfolgt vorläufig durch den Jugendrat, endgültig durch den Jugendbeirat.
- Die VV wählt 5 Vertreter in den Jugendrat. Mindestens ein Jugendratsmitglied sollte Angehöriger der Altersgruppe der 14 – 16jährigen sein.
 Sofern sich genügend Personen für eine Mitarbeit im Jugendrat bereit erklären, werden auch Stellvertreter gewählt.
- 5. Ist die VV nach 2maliger Einberufung nicht beschlussfähig, erfolgt die Wahl der Jugendratsmitglieder per Briefwahl innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen. Die Briefwahl ist 14 Tage vorher durch Aushang anzukündigen.
- 6. Die VV kann ihre gewählten Vertreter mit 2/3 Mehrheit wieder abwählen.
- 7. Die VV hat die Möglichkeit, Vorschläge zur Änderung der Konzeption und des Programmes zu machen.
- 8. Über die jeweilige Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

II. Jugendrat (JR)

- 1. Der JR ist das geschäftsführende Entscheidungsorgan des JZ. Er vertritt die Interessen der Besucher des JZ und vertritt das JZ nach außen.
- 2. Der JR besteht aus 5 stimmberechtigten Jugendlichen, die von der VV gewählt werden. Darüber hinaus gehört die jeweils für die Jugendarbeit zuständige Sozialarbeiterin dem JR mit Stimmrecht an.
- 3. Der JR wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er tagt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich. Der jeweils für die Jugendarbeit zuständige Mitarbeiter der Verwaltung sowie ehrenamtliche Mitarbeiter/innen können an den Sitzungen des JR teilnehmen und haben beratende Funktion.
- 4. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Einfache Stimmenmehrheit genügt.

- 5. Der JR wählt jeweils einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet. Kommt die Wahl eines Vorsitzenden nicht zustande, werden die Sitzungen von der Sozialarbeiterin geleitet.
- 6. Der JR wählt 3 seiner Mitglieder in den Jugendbeirat als Verhandlungspartner mit der Stadt. Er beruft die VV ein.
- 7. Für ausscheidende oder verhinderte Mitglieder sind entsprechende Ersatzpersonen zu wählen.
- Der JR stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen jährlichen Rahmenplan für die Programmgestaltung auf. Auf der Basis des jährlichen Rahmenplanes werden vierteljährliche Programme beschlossen.
- 9. Der JR verwaltet die laufenden Einnahmen und Ausgaben und erstellt einen jährlichen internen Haushaltsplan, der dem Jugendbeirat zur Beratung vorgelegt wird.
- 10. Der JR regelt den Hausbetrieb, schlichtet Meinungsverschiedenheiten und kann Hausverbote bis zu einem Monat aussprechen.
 Probleme, die nicht intern gelöst werden können, werden von der Sozialarbeiterin entschieden.
- 11. Über jede Sitzung des JR ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist.

III. Jugendbeirat (JB)

- 1. Der JB ist das Gremium, in dem die Interessen der Stadt Billerbeck und der Jugendlichen behandelt werden. Er ist Mitbestimmungsinstanz und klärt die Rahmenbedingungen des JZ-Betriebes zwischen Träger und Jugendlichen. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 1 x jährlich zusammen. Er wird nach Absprache einberufen und entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- 2. Der JB setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister, 4 Mitgliedern des Jugend-, Familien-, Seniorenund Kulturausschusses, 3 gewählten Mitgliedern des Jugendrates und der für die Jugendarbeit zuständigen Dienstkräfte der Stadt (3 Mitglieder). Die vom Jugend-, Familien-, Senioren- und Kulturausschuss zu wählenden Mitglieder des JB werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Weiterhin können Vertreter der Schulen, Kirchen, der gebundenen Sportjugendarbeit und des Kreisjugendamtes als beratende Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen.
- 3. Der JB wählt einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet.
- 4. Der JB beschließt die Konzeption der Jugendarbeit im JZ. Er hat als Gremium Vetorecht über die im JR getroffenen Entscheidungen, wenn diese gegen die Konzeption verstoßen.
- 5. Der JB trifft Entscheidungen, die die Kompetenzen des JR überschreiten und schlichtet Meinungsverschiedenheiten, die innerhalb des JZ nicht gelöst werden können.
- 6. Der JB spricht Hausverbote aus, die die Dauer eines Monats überschreiten.

- 7. Der JB überprüft die sachgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und kann vom JR Rechenschaftsberichte anfordern.
- 8. Der JB berät über den vom JR jährlich aufzustellenden internen Haushaltsplan und unterstützt den JR bei der Leitung des JZ und der Öffentlichkeitsarbeit.
- 9. Über die jeweilige Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist.